

STATUTEN DES VEREINS "Pioneers of Change"

PRÄAMBEL

Angesichts der bedrohlichen Krisen unserer Zeit erkennen viele Menschen, dass wir einen Wandel brauchen, der nicht nur oberflächliche Verbesserungen bringt, sondern letztlich eine umfassende Transformation unserer Lebensweise bedeutet.

Als „Pioneers of Change“ setzen wir uns für einen tiefgreifenden Bewusstseins- und Kulturwandel ein und verbreiten Mut & Know-how für eine sozial-ökologische Transformation unserer Gesellschaft. Wesentlich ist uns dabei die Verbindung von innerem Wachstum (Persönlichkeitsentwicklung, Potenzialentfaltung) und Wirksamkeit in der Welt (Projektentwicklung, regionales Engagement, regeneratives Entrepreneurship).

Als Bildungsträger und Netzwerk für persönliche und gesellschaftliche Entwicklung begleiten wir Menschen auf ihrem Weg vom Suchenden zum Handelnden/Praktizierenden.

Dies tun wir, indem wir

Inspiration verbreiten (“Spreading a vision of a different world”): durch Vorstellung von Vorbildern für gelingenden Wandel im Kleinen wie im Großen, durch zukunftsfähige Ideen & Visionen von einer Welt, in der wir die sozial-ökologische Transformation gemeistert haben.

Akteur:innen des Wandels stärken: durch Trainings, Kurse, Interventionsgruppen und Communities für Changemaker, Multiplikator:innen & engagierte Menschen.

Feld & Allianzen aufbauen: Praktiker:innen der verschiedenen Felder zusammenbringen und Kokreation fördern sowie Kooperationen mit anderen Initiativen & Akteur:innen des Wandels aufbauen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Pioneers of Change".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Landersdorf 108/25, 3124 Wölbling und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich sowie den deutschsprachigen Raum, die europäische Union und darüber hinaus.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und parteipolitisch unabhängig.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

- 2.1 Der Verein ist eine ethische Vereinigung zur Jugend- und Erwachsenenbildung (Volksbildung) an der Schnittstelle von persönlicher Potenzialentfaltung und nachhaltiger gesellschaftlicher Entwicklung. Er leistet einen Beitrag zur Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft insbesondere in den Bereichen Umweltschutz & Nachhaltigkeit, Förderung des demokratischen Staatswesens, Friedensbildung, soziale Kompetenz, politische Bildung, regionale Entwicklung sowie Persönlichkeitsbildung. Individuelle Persönlichkeitsentwicklung wird dabei als zentraler "Hebel" zur Bewältigung kollektiver Herausforderungen verstanden.
- 2.2 Dabei fördert der Verein das friedliche Miteinander von Mensch und Natur, der Geschlechter, sozialer Schichten, Generationen, Kulturen und Völker.
- 2.3 Er fördert zudem die Bewusstseins- und Kulturveränderung sowie die professionelle Gestaltung und Begleitung von partizipativen Prozessen in Initiativen und Organisationen, damit diese selbst noch wirksamer zu einer sozial-ökologischen Transformation und zur Weiterentwicklung des demokratischen Miteinanders beitragen können.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

Spezifische Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- a. Konzeption und Durchführung von Bildungsangeboten und Veranstaltungen im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung wie Lehrgänge, Trainings, Kurse, Konferenzen, Workshops, Seminare bzw. auch Webinare und Online-Kurse und Online-Kongresse, Diskussions- und Erlebnisräume, Labore und Performances.
- b. Entwicklung und Vermittlung von Methoden und analogen und digitalen Materialien zur Ausbildung, Begleitung und Inspiration von engagierten Menschen (u.a. Unterhalt einer online Lern- und Vernetzungsplattform, Unterhalt einer Bibliothek)
- c. Aufbau und Stärkung eines Netzwerks von Aktivist:innen, Wandel-Pionier:innen, sozialen Entrepreneur:innen und inspirierten Weltgestalter:innen mittels verschiedener Formate (Betreuung von Online-Gruppen, Veranstaltung von Laboren, Performances, Workshops, Austauschtreffen und Festen u.a.)
- d. Konzeption und Durchführung von Gemeinschaftsangeboten zur Ermöglichung bestärkender Selbst- und Gemeinschafts-Erfahrungen, Inspiration, Wissensaufbau und Ermutigung

Unterstützende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit & Kooperation

- a. Einrichtung und Betreuung eines zielgruppengerechten Internetauftritts
- b. Erstellung von Publikationen auf Papier (Jahreskalender, Wirkbericht, Poster, Bücher, Broschüren) und digital (Bildmaterial, Ton- und Videoaufzeichnungen, Social Media Plattformen), die das Verständnis und das Wissen über die im Zweck formulierten Thematiken erhöhen und den Austausch im Netzwerk fördern.

- c. Präsentation des Vereins und der Arbeit des Vereins bei Ausstellungen, Messen und öffentlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Kundgebungen & Aktionen
- d. Kooperationen, Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Unternehmen, Behörden, juristischen und natürlichen Personen sowie sonstigen Personenverbänden, deren Tätigkeit den Verein und dessen Ziele betrifft.
- e. Durchführung von Medien-, Bildungs- und Forschungsprojekte
- f. Kundgebungen und Aktionen

3.2 Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Beiträge der Teilnehmenden für Kursgebühren
- c. Beiträge aus öffentlichen Mitteln (Förderungen und Subventionen)
- d. Beiträge aus privaten Mitteln (Spenden, Vermächtnisse, Sammlungen, Stiftungs-Förderungen und Sponsoring-Einnahmen, Crowdfunding)
- e. Erträge aus Publikationen, die die Verbreitung des Vereinszwecks unterstützen (wie Poster, Broschüren, Bücher, Jahreskalender, Wirkbericht)
- f. Erträge aus Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen (z.B. Seminare, Kurse, Vorträge, Workshops, Ausstellungen),
- g. Erträge aus Beratungs-, Vermittlungs- und Informationsdiensten, die dem Erreichen des Vereinszweckes dienen
- h. Erträge aus Dienstleistungen, Bildungs- und Betreuungsaktivitäten, die dem Erreichen des Vereinszweckes dienen (z.B. Teilnahme an Podiumsdiskussionen oder Konferenzen).
- i. Ein- und Verkauf von Waren - wie etwa Karten, Aufkleber, T-Shirts - soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.
- j. Erträge aus Veranstaltungen (z.B. Buffets, Ausschank, Konzerte, Podien, Bildungsveranstaltungen)
- k. Erträge aus Kooperationsverträgen, Zusammenarbeitsvereinbarungen
- l. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen, welche nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden und für die Erreichung des Vereinszweckes unerlässlich sind
- m. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen
- n. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- o. Vermittlungsprovisionen für zum Vereinszweck passende Angebote anderer Bildungsanbieter

§ 4: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§34ff BAO

- 4.1 Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- 4.2 Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 Prozent der Gesamtressourcen verfolgt.
- 4.3 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Die in §3 Abs 1 genannten ideellen Mittel (Kurse, Seminare, Online-Summits und andere Tätigkeiten) dienen der Erfüllung der begünstigten Zwecke und sind unentbehrliche Hilfsbetriebe des Vereins. Der Verkauf des Jahreskalenders (§3 Abs. 1) ist als entbehrlicher Hilfsbetrieb geführt.
- 4.5 Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist.
- 4.6 Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Gewinnanteile

- außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 4.7 Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
 - 4.8 Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
 - 4.9 Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
 - 4.10 Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 Prozent der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.
 - 4.11 Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 Prozent der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
 - 4.12 Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
 - 4.13 Für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder (“Members”) sowie Ehrenmitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme bei den Vereinsversammlungen und zeichnen sich durch eine verpflichtende aktive Teilnahme am Vereinsleben (Mitglieder des Service-Teams oder Projektleitungen) aus. Sie sind darüber hinaus nicht zur Zahlung eines finanziellen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- 5.3 Fördermitglieder (“Members”) sind jene, die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen und den Verein in seiner gemeinnützigen Arbeit ideell, materiell oder durch ihre Tatkraft unterstützen, sich jedoch nicht verpflichtend aktiv an der Vereinsarbeit im engeren Sinn beteiligen. Sie leisten regelmäßige Mitgliedsbeiträge und partizipieren in der Online-Plattform für Members. Fördermitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Generalversammlung.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind jene, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Ziele des Vereins ernannt werden. Sie sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet und haben keinen Sitz und keine Stimme in der Generalversammlung.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- 6.2 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 7.2 Der freiwillige Austritt muss dem Verein mindestens ein Monat vorher schriftlich per Email mitgeteilt werden.

- 7.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 7.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 8.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 8.3 Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 8.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.5 Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

§ 9: Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10-11), der Vorstand (§§ 12-14), die Rechnungsprüfer:innen (§ 15), die Geschäftsführer:innen (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10: Generalversammlung

- 10.1 Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.
- 10.3 Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zu den ordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin, zu den außerordentlichen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (per E-Mail oder mit Messenger „Signal“) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 10.4 Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, Anträge zur außerordentlichen Generalversammlung können auch mündlich bis inklusive Sitzungsbeginn eingebracht werden.
- 10.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden
- 10.6 Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- 10.7 Die Generalversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter*innen) beschlussfähig. Trifft dies zur festgesetzten Stunde nicht zu, so tritt die Vollversammlung 15 Min später am gleichen Ort (physisch oder online) zusammen und ist dann bei jeder Anzahl der versammelten Mitglieder beschlussfähig.

- 10.8 Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt im Konsent, d.h. ein Beschluss gilt als gefasst, wenn kein schwerwiegender Einwand im Sinne der Organisationsziele besteht. Ist eine Beschlussfassung im Konsent nicht möglich, wird nach dem Mehrheitsprinzip mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entschieden.
- 10.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung sowie Protokollführung übernimmt ein vom Vorstand bestimmtes ordentliches Vereinsmitglied.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen
- 11.2 Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer:innen
- 11.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein
- 11.4 Entlastung des Vorstands
- 11.5 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 11.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12: Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Obfrau/Obmann, Schriftführer:in und Kassier:in) und kann jederzeit erweitert werden.
- 12.2 Die Aufnahme eines neuen Vorstandsmitgliedes erfolgt auf Einladung und Beschluss durch den aktuellen Vorstand
- 12.3 Die Funktionsdauer ist nicht limitiert.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte anwesend ist.
- 12.5 Der Vorstand entscheidet im Konsent, d.h. ein Beschluss gilt als gefasst, wenn kein schwerwiegender Einwand im Sinne der Organisationsziele besteht
- 12.6 Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden. Das Umlaufverfahren ist ein 12.7 Verfahren, bei dem ein Beschluss ohne eine Zusammenkunft des Vorstands durch Gegenzeichnen der Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege (in elektronischer Form) gefasst wird.
- 12.7 Der Vorsitz für Versammlungen des Vorstands rotiert.
- 12.8 Die Beendigung einer Vorstandsrolle erfolgt durch Rücktritt oder durch Enthebung (mit einer Ankündigungsfrist von mind. 4 Wochen)

§ 13: Aufgaben des Vorstands

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 13.2 Beschlussfassung zu strategischen Zielen, Ausrichtung und Weiterentwicklung der Vereinsorganisation (inhaltlich, finanziell, strukturell, personell)
- 13.3 Erstellung und Beschluss des Jahresbudgets, dies inkludiert den Umgang mit negativen oder positiven Vorjahresergebnissen, Auflösung oder Bildung von Rücklagen, Anpassung der Gehälter der Angestellten
- 13.4 Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 13.5 Entwicklung der Organisationsstruktur (Kreishierarchie)
- 13.6 Verwaltung und Konsolidierung des Vereinsvermögens
- 13.7 Aufnahme, Umstufung und Kündigung/Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern
- 13.8 Erstellung von Vorschlägen und Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 13.9 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer etwaigen Beitrittsgebühr

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1 Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch die Vorstandsmitglieder.
- 14.2 Jedes Vorstandsmitglied leitet mindestens einen Kreis der Organisationsstruktur des Vereins. In Ausnahmefällen ist es möglich, ein Vorstandsmitglied zu ernennen, das keinen Kreis leitet.
- 14.3 Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein für sich alleine nach außen vertreten. Rechtsgeschäfte des Vereins (z.B. Verträge mit externen Partner:innen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.
- 14.4 Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.5 Der/die Schriftführer:in führt die Protokolle des Vorstands.
- 14.5 Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§15: Rechnungsprüfer:innen

- 15.1 Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- 15.2 Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16: Geschäftsführer:innen

- 16.1 Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer:innen bestellen. Geschäftsführer*innen sind Angestellte des Vereins, die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich und diesem rechenschaftspflichtig sind. Geschäftsführer:innen sind für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Die Funktionsdauer der Geschäftsführer:innen beträgt 2 Jahre.

§ 17: Schiedsgericht

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei tragenden Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit die Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Auflösung des Vereins

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
- 18.2 Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 18.3 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser

Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

- 18.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.